



Amtsgericht Saarbrücken

Beschluss

Terminbestimmung

48 K 30/24

08.09.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 18. Februar 2026, 08:45 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 178, Saal/Raum RG-Sitzungssaal (Erdgeschoss), versteigert werden:

Die im Grundbuch von St. Arnual Blatt 3549 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	St. Arnual	1	346	Gartenland, Im Pfälzergarten	184
2	St. Arnual	1	347	Gartenland, Im Pfälzergarten	183
5	St. Arnual	1	345/1	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Pfälzer Straße	207

Der Versteigerungsvermerk wurde am 17.06.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 41.100,00 € (lfd. Nr. 1), 40.800,00 € (lfd. Nr. 2) und 133.320,00 € (lfd. Nr. 5)

Gesamtverkehrswert: 215.220,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Pfälzer Straße 3, 66119 Saarbrücken

Objektbeschreibung laut Gutachten:

Das Grundstück ist mit einem Dreifamilienhaus bebaut.

Die Wertermittlung erfolgte nach dem äußeren Anschein, da das Bewertungsobjekt von innen nicht besichtigt werden konnte.

Das Objekt war lt. Gutachten zum Erstellungszeitpunkt leerstehend.

Baujahr: 1902, gemäß Bauunterlagen des Stadtarchivs Saarbrücken

Das tatsächliche Baujahr kann auch vor oder nach dem genannten Baujahr liegen, wobei dies als nicht relevant angesehen wird, da aufgrund des Modernisierungsstandards und des Zustands mit einem fiktiven Baujahr bewertet wird.

Es besteht erheblicher allgemeiner Sanierungsbedarf. Nach den vorliegenden Unterlagen ist das Gebäude im derzeitigen Zustand nicht bewohnbar (z.B. Heizungen sind teilweise nicht funktionsfähig).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de
